

“Ich bekomme beim AMS einen Kulturpass, wenn ...”

1. Ich beziehe aktuell eine der folgenden **AMS-Geldleistungen**: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Deckung des Lebensunterhaltes, Überbrückungshilfe, erweiterte Überbrückungsbeihilfe, Überbrückungsgeld oder Pensionsvorschuss. (Die Ausgabe des Kulturpasses ist erst nach Berechnung des Leistungsbezuges möglich!)
2. Ich bekomme die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)**, bin beim AMS arbeitssuchend gemeldet und erhalte eine Geldleistung des AMS.
3. Die Vormerkung als Arbeitssuchende/r allein genügt nicht.
4. Der Bezug von Weiterbildungsgeld = Bildungskarenz berechtigt nicht zum Bezug des Kulturpasses.
5. Mein **Tagsatz** übersteigt keine **€ 34,36** am Tag
(30 mal € 34,36 entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von € 1.031,- im Monat).
6. Der vom AMS ausgegebene Kulturpass hat eine maximale **Gültigkeit** von einem halben Jahr. Bei längerer Arbeitslosigkeit kann ich nach einem halben Jahr einen neuen Kulturpass beantragen. Wenn ich diesen schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr brauche, gebe ich ihn zurück.
7. Als **Studierende/r** oder als **Lehrling** habe ich kein Recht den Pass über das AMS zu bekommen. Der Leistungsbezug durch das AMS rechtfertigt nicht den Bezug des Kulturpasses. Studium bzw. Lehre sind nicht per se eine armutsgefährdete Lebenssituation.
8. **Familienmitglieder**, die aufgrund der Einkommenssituation der Eltern auch armutsgefährdet sind, können vom **AMS keinen Pass** bekommen. Bitte wenden Sie sich an Beratungsstellen der Sozialhilfe, bzw. der offen zugänglichen Ausgabestellen für Kulturpässe.
9. Vor dem 10. Geburtstag gilt das 1 zu 1 Prinzip: Ein Elternteil und ein Kind haben freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm. Ziel von Hunger auf Kunst und Kultur ist die Erweiterung dieser Regelung auf viele/alle Kultureinrichtungen.

Wir geben den „Kulturpass“ aus

1. Der/Die KlientIn ist beim AMS arbeitslos gemeldet. Der Bezug von Arbeitslosengeld/ Notstandshilfe/ Deckung des Lebensunterhaltes, Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), Überbrückungshilfe, erweiterte Überbrückungsbeihilfe, Überbrückungsgeld oder Pensionsvorschuss ist genehmigt. Die Vormerkung als Arbeitssuchende alleine genügt nicht.
2. Der Tagsatz darf € 34,36 nicht überschreiten.
3. WeiterbildungsgeldbezieherInnen (BildungsgeldbezieherInnen) haben keinen Anspruch auf den Kulturpass.
4. Der vom AMS ausgestellte Pass ist max. ein halbes Jahr gültig. Der Pass kann bei Fortdauer der Arbeitslosigkeit, Bezug der BMS nach einem halben Jahr wieder neu ausgestellt werden.
5. Das AMS ist nicht für die Ausgabe von Kulturpässen für TeilnehmerInnen an Kursmaßnahmen bzw. Ausbildungsgruppen zuständig.
6. Keine Ausgabe an StudentInnen und Lehrlinge
7. Keine Ausgabe von Kulturpässen an PartnerInnen, LebensgefährtInnen, Kinder von KlientInnen. Hier findet die individuelle Ausgabe bei entsprechenden Ausgabestellen statt.
8. Wir geben an BegleiterInnen, SozialarbeiterInnen, TrainerInnen von AMS-Maßnahmen keine Pässe aus.
9. Wir schreiben den Namen des/der PassbesitzerIn auf die Karte, Datum der Ausstellung und Stempel der Einrichtung.
10. Für kürzere Zeiträume einer vorübergehenden Armutsgefährdung, (z.B. einer befristeten Arbeitslosenleistung aufgrund einer Einstellungszusage) können durch Rückdatierung des Passes ebenfalls Pässe ausgegeben werden.